



Stand der Firma Plakatdruck Paul Eckert, Berlin-Schöneberg

IX. Der Gegner erhebt aber noch einen weiteren Einwand, der übrigens häufig wiederkehrt. Er sagt: »Die Skizzen gefallen mir nicht, ich kann sie nicht gebrauchen.« Das führt zu der allgemeinen Frage, wieweit der Gebrauchsgraphiker für den Erfolg seiner Bemühungen einzustehen hat, um dafür Vergütung beanspruchen zu dürfen.

a) Was der Gebrauchsgraphiker liefert, muß zunächst die Bewertung als gebrauchsgraphische Leistung verdienen, sie muß zeichnerisch und reklame-technisch einwandfrei und zweckentsprechend ausgeführt sein. Denn der Gebrauchsgraphiker hat die Arbeit gerade wegen der besonderen Kenntnisse, die er auf diesem Gebiet in Anspruch nimmt, übertragen erhalten und übernommen. Im Streitfall würde das Gericht einen Sachverständigen darüber hören, es sei denn, daß jeder Laie den Stümper erkennen kann. Wenn die Beurteilung milder ausfällt und nur bestimmte Fehler oder Mißgriffe festgestellt werden, so muß dem Gebrauchsgraphiker Gelegenheit und Frist zur Verbesserung gegeben werden; das schreibt § 634 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, eine Bestimmung, die häufig nicht beachtet wird.

b) Wenn der Besteller einwendet, die Skizzen könne er nicht gebrauchen, so will er damit regelmäßig sagen, der Gebrauchsgraphiker habe sich an seine Wünsche und Anweisungen nicht ge-

halten. In der Tat ist der Gebrauchsgraphiker an solche Angaben, die für ihn die Bedeutung von Richtlinien haben, gebunden. Wenn er sich dadurch beengt fühlt und die Freiheit haben will, die Lösung einer Aufgabe ganz nach seinem Geschmack und künstlerischen Empfinden zu suchen, so muß er solche Freiheit, wenn sie ihm nicht angetragen wird, ausdrücklich ausbedingen. Aber andererseits ist er auch nicht von der Unkontrollierbarkeit des persönlichen Geschmacks seines Bestellers abhängig.

Wer eine Skizze bestellt, gibt dem Gebrauchsgraphiker damit zugleich in den erwähnten Grenzen die Freiheit, nach seinem Können und Empfinden eine Form zu finden, und übernimmt als Folge davon zugleich das Risiko, eine Arbeit bezahlen zu müssen, deren Ergebnis ihm nicht zusagt.

Aber auch hierbei darf nicht übersehen werden, daß aus der Zweckgebundenheit der Gebrauchsgraphik, die ihr Unterscheidungsmerkmal von den freien Künsten ist, eine gewisse Zusammenarbeit zwischen Besteller und Künstler herzuleiten ist und daß deshalb der Gebrauchsgraphiker berechnete oder billige Abänderungswünsche des Bestellers nicht ablehnen und auch nicht besonders berechnen darf.

X. Ob der Gebrauchsgraphiker die Arbeit in eigener Person ausführen muß oder Mitarbeitern